

gen zu vermitteln, die gewährleisten, dass sie sachgerechte und professionelle Maßnahmen zu Gunsten von Wanderarbeitnehmerinnen ergreifen, die Opfer von Missbrauch und Gewalt sind;

11. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Aufnahmeländer, *außerdem*, Maßnahmen zu ergreifen oder zu verstärken, die die Anwerbung und den Einsatz von Wanderarbeitnehmerinnen regulieren, und die Verabschiedung geeigneter gesetzlicher Maßnahmen gegen Mittelspersonen zu erwägen, die vorsätzlich die heimliche Verbringung von Arbeitern fördern und Wanderarbeitnehmerinnen ausbeuten;

12. *bittet* die Regierungen, die Ursachen der illegalen Migration und ihre wirtschaftlichen, sozialen und demografischen Folgen sowie ihre Auswirkungen auf die Ausarbeitung und Anwendung von Sozial-, Wirtschafts- und Migrationspolitiken, auch soweit sie sich auf Wanderarbeitnehmerinnen beziehen, aufzuzeigen;

13. *ermutigt* die Regierungen, die es betrifft, insbesondere die Regierungen der Herkunfts-, Transit- und Aufnahmeländer, das Fachwissen der Vereinten Nationen, darunter dasjenige der Statistikabteilung des Sekretariats und anderer in Frage kommender Stellen, wie etwa des Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstituts zur Förderung der Frau, in Anspruch zu nehmen, um geeignete Methoden zur einzelstaatlichen Datenerhebung zu entwickeln, die es gestatten werden, vergleichbare Daten über Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen als Grundlage für Forschungs- und Analysearbeiten zu diesem Thema zu sammeln;

14. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation der einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie der Internationalen Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen<sup>142</sup> und des Übereinkommens von 1926 betreffend die Sklaverei<sup>143</sup> beziehungsweise den Beitritt zu diesen Übereinkünften zu erwägen;

15. *begrüßt* es, dass die Generalversammlung das Protokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels<sup>144</sup> und das Protokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg<sup>145</sup>, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>146</sup>, verabschiedet hat, und legt den Regierungen nahe, die Unterzeichnung und Ratifikation der Protokolle beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

16. *legt* dem Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau *nahe*, die Ausarbeitung einer allgemeinen Empfehlung betreffend die Situation der Wanderarbeitnehmerinnen in Erwägung zu ziehen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung einen Bericht über das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen und über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, unter Berücksichtigung aktueller Informationen von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere von der Internationalen Arbeitsorganisation, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau, dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau sowie der Internationalen Organisation für Migration und anderen einschlägigen Quellen, so auch den nichtstaatlichen Organisationen.

### RESOLUTION 56/132

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/577, Ziffer 10)<sup>147</sup>.

#### **56/132. Folgemaßnahmen zur Vierten Weltfrauenkonferenz und volle Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 50/203 vom 22. Dezember 1995, 51/69 vom 12. Dezember 1996, 52/100 vom 12. Dezember 1997, 53/120 vom 9. Dezember 1998, 54/141 vom 17. Dezember 1999 und 55/71 vom 4. Dezember 2000,

*mit Genugtuung* über die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"<sup>148</sup> und betonend, wie wichtig die Ergebnisse der Sondertagung sind, auf der die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>149</sup> bewertet, die bestehenden Hindernisse und Herausforderungen aufgezeigt und Maßnahmen und Initiativen zu ihrer Überwindung und zu einer vollinhaltlichen und beschleunigten Umsetzung vorgeschlagen wurden,

*zutiefst davon überzeugt*, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing und die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung wichtige Beiträge zur Förderung der Frau in der ganzen Welt im Hinblick auf die Her-

<sup>142</sup> Resolution 45/158, Anlage.

<sup>143</sup> Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 212, Nr. 2861.

<sup>144</sup> Resolution 55/25, Anlage II.

<sup>145</sup> Ebd., Anlage III.

<sup>146</sup> Ebd., Anlage I.

<sup>147</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>148</sup> Resolution S-23/2, Anlage und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>149</sup> Abgedruckt in: *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995* (auszugsweise Übersetzung des Dokuments A/CONF.177/20 vom 17. Oktober 1995), Kap. I, Resolution 1, Anlage I und II.

beiführung der Gleichstellung von Männern und Frauen darstellen und dass sie von allen Staaten, dem System der Vereinten Nationen und anderen in Betracht kommenden Organisationen sowie von den nichtstaatlichen Organisationen in wirksame Maßnahmen umgesetzt werden müssen,

*hervorhebend*, wie wichtig ein fester, nachhaltiger politischer Wille und ein entsprechendes Engagement auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene sind, um die vollinhaltliche und beschleunigte Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zu erreichen,

*in der Erwägung*, dass die Verantwortung für die Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in erster Linie auf der einzelstaatlichen Ebene liegt und dass in dieser Hinsicht verstärkte Anstrengungen unternommen werden müssen, und erneut erklärend, dass eine verstärkte internationale Zusammenarbeit für die wirksame Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung unerlässlich ist,

*mit Genugtuung* über die verstärkte Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Tätigkeit der Vereinten Nationen, insbesondere in die Ergebnisse der großen Konferenzen der Vereinten Nationen, der Sondertagungen und Gipfelkonferenzen und ihrer Folgeprozesse,

*sowie mit Genugtuung* über die Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Ergebnisse der vom 25. bis 27. Juni 2001 in New York abgehaltenen sechsundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung über HIV/Aids<sup>150</sup>, insbesondere über die Betonung der geschlechtsspezifischen Dimensionen der Epidemie sowie die Anerkennung dessen, dass die Gleichstellung der Geschlechter und die Befähigung der Frau zur Selbstbestimmung grundlegende Voraussetzungen für die Verringerung der Gefährdung von Mädchen und Frauen sind, die in unverhältnismäßig starkem Ausmaß von HIV/Aids betroffen sind,

*ferner mit Genugtuung* über die Integration einer Gleichstellungsperspektive in die vom 31. August bis 8. September 2001 in Durban (Südafrika) abgehaltene Weltkonferenz gegen Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz, auf der unter anderem anerkannt wurde, dass Frauen mehrfachen Formen der Diskriminierung ausgesetzt sind und dass im Rahmen der Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz der Faktor Geschlecht berücksichtigt werden muss,

*betonend*, wie wichtig der Beschluss des Wirtschafts- und Sozialrats in seiner Resolution 2001/41 vom 26. Juli 2001 ist, den Tagungsteil für Koordinierungsfragen einer

seiner Arbeitstagungen vor 2005 der Überprüfung und Bewertung der systemweiten Umsetzung der am 18. Juli 1997 vom Rat verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1997/2 über die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht in allen Politiken und Programmen im System der Vereinten Nationen<sup>151</sup> zu widmen,

*mit Genugtuung* über die vom Wirtschafts- und Sozialrat am 18. Juli 2001 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene seiner Arbeitstagung 2001 verabschiedete Ministererklärung über die Rolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Unterstützung der Bemühungen der afrikanischen Länder um die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung<sup>152</sup>, in der der Rat unter anderem die Notwendigkeit anerkannte, die Rolle der Frau in der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zu fördern, namentlich durch die Gewährleistung ihrer Mitwirkung am politischen und wirtschaftlichen Leben,

*in Bekräftigung* der vorrangigen und wesentlichen Rolle der Generalversammlung und des Wirtschafts- und Sozialrats bei der Förderung der Frau und der Gleichstellung der Geschlechter und gleichzeitig auf die Bedeutung der am 24. Oktober 2000 im Sicherheitsrat abgehaltenen offenen Aussprache über "Frauen, Frieden und Sicherheit" und ihrer Ergebnisse hinweisend,

*mit Genugtuung* über die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>153</sup> und der dazugehörigen Protokolle<sup>154</sup>,

1. *bekräftigt* die Ziele und Verpflichtungen in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>149</sup> sowie in der "Politischen Erklärung" und den "Weiteren Maßnahmen und Initiativen zur Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing", die von der Generalversammlung auf ihrer dreiundzwanzigsten Sondertagung verabschiedet wurden<sup>148</sup>;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte<sup>155</sup>;

3. *fordert* die Regierungen, die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und alle anderen in Betracht kommenden Akteure der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, damit die Erklärung und die Aktionsplattform von Bei-

<sup>151</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 3 (A/52/3/Rev.1)*, Kap. IV, Ziffer 4.

<sup>152</sup> Siehe A/56/3, Kap. III, Ziffer 29. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsendfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

<sup>153</sup> Resolution 55/25, Anlage I.

<sup>154</sup> Ebd., Anlagen II und III und Resolution 55/255, Anlage.

<sup>155</sup> A/56/319 und Add.1.

<sup>150</sup> Resolution S-26/2, Anlage.

ging und die in den oben genannten Dokumenten aufgeführten Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung vollinhaltlich und wirksam umgesetzt werden;

4. *fordert* die Regierungen *auf*, in Zusammenarbeit mit den in Betracht kommenden Akteuren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, auch weiterhin die Möglichkeit zu schaffen, dass die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing sowie die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung übersetzt und möglichst weitreichend und leicht zugänglich verbreitet werden;

5. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, die Rolle und den Beitrag der Zivilgesellschaft, insbesondere der nichtstaatlichen Organisationen und der Frauenorganisationen, bei der Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch künftig zu unterstützen;

6. *begrüßt* die Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>156</sup> und betont, wie wichtig es ist, im Rahmen der Verwirklichung und Weiterverfolgung der Millenniums-Erklärung sowie in künftigen Berichten über dieses Thema geschlechtsspezifische Gesichtspunkte durchgängig zu berücksichtigen;

7. *bekräftigt erneut* ihren Beschluss, dass die Generalversammlung, der Wirtschafts- und Sozialrat und die Kommission für die Rechtsstellung der Frau im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat sowie mit der Resolution 48/162 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 und anderen einschlägigen Resolutionen einen dreistufigen zwischenstaatlichen Mechanismus bilden, dem die Hauptrolle bei der gesamten Richtlinienggebung und den Folgemaßnahmen sowie bei der Koordinierung der Umsetzung und Überwachung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zukommt;

8. *bekräftigt außerdem erneut*, dass die Folgemaßnahmen zu der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung im Rahmen integrierter und koordinierter Folgemaßnahmen zu den großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen auf wirtschaftlichen, sozialen und damit zusammenhängenden Gebieten durchgeführt werden, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Resolution 2001/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2001 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen;

9. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, sich verstärkt darum zu bemühen, dass die durchgängige Berücksichtigung des Faktors Geschlecht auf der Grundlage seiner einvernehmlichen Schlussfolgerungen 1997/2 vom 18. Juli 1997<sup>151</sup> fester Bestandteil aller Aktivitäten der Vereinten Nationen ist;

10. *bittet* den Rat, auch künftig die grundsatzpolitische Koordinierung und die interinstitutionelle Zusammenarbeit zur Verwirklichung der Ziele der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zu fördern, namentlich indem er die Möglichkeit prüft, bestimmte Tagungsteile des Rates der Förderung der Frau und der Umsetzung der oben genannten Dokumente zu widmen und indem er bei seiner gesamten Arbeit konsequent eine geschlechtsspezifische Perspektive berücksichtigt;

11. *ermutigt* den Rat, die Regionalkommissionen zu ersuchen, sich im Rahmen ihrer jeweiligen Mandate und Ressourcen verstärkt um den Aufbau einer regelmäßig zu aktualisierenden Datenbank zu bemühen, in der alle Programme und Projekte erfasst sind, die in ihrer jeweiligen Region von Organen oder Organisationen des Systems der Vereinten Nationen durchgeführt werden, sowie deren breite Bekanntmachung und die Bewertung ihrer Auswirkungen auf die Ermächtigung der Frau durch die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing zu erleichtern;

12. *erklärt erneut*, dass der Kommission für die Rechtsstellung der Frau eine zentrale Rolle dabei zukommt, den Rat bei der Überwachung der Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, bei der Bewertung der dabei erzielten Fortschritte und der Beschleunigung der Umsetzung zu unterstützen und ihn diesbezüglich zu beraten, legt der Kommission in diesem Zusammenhang nahe, ihre Arbeitsmethoden weiter zu verbessern, um die Wirksamkeit ihrer Tätigkeit und ihre Katalysatorrolle im Hinblick auf die Einbeziehung einer Gleichstellungsperspektive in die Tätigkeiten der Vereinten Nationen auszubauen, unter Berücksichtigung der Verabschiedung des mehrjährigen Arbeitsprogramms der Kommission für den Zeitraum 2002-2006 durch den Rat<sup>157</sup>, und fordert die Kommission sowie alle beteiligten Stellen auf, das Arbeitsprogramm durchzuführen;

13. *ist sich dessen bewusst*, wie wichtig es ist, dass die Regionalkommissionen und andere subregionale oder regionale Strukturen im Rahmen ihres Mandats und im Benehmen mit den Regierungen die weltweiten und regionalen Aktionsplattformen und die Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung regional und subregional überwachen, und fordert die Förderung der weiteren diesbezüglichen Zusammenarbeit zwischen den Regierungen und gegebenenfalls den einzelstaatlichen Mechanismen in ein und derselben Region;

14. *erklärt erneut*, dass es zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung ebenfalls erforderlich sein wird, auf nationaler und internationaler Ebene ausreichende Mittel sowie neue und zusätzliche Mittel zu Gunsten der Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, und der am wenigsten entwickelten Länder aus allen verfügbaren Finanzierungs-

<sup>156</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>157</sup> Siehe Resolution 2001/4 des Wirtschafts- und Sozialrats.

mechanismen, so auch aus multilateralen, bilateralen und privaten Quellen, zu mobilisieren;

15. *erkennt an*, dass die Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung in den Übergangsländern fortgesetzter einzelstaatlicher Anstrengungen und internationaler Zusammenarbeit und Hilfe bedarf;

16. *erklärt erneut*, dass zur Umsetzung der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung möglicherweise Politiken neu formuliert und Mittel umgeschichtet werden müssen, dass einige Politikänderungen jedoch nicht zwangsläufig finanzielle Auswirkungen haben werden;

17. *erkennt an*, dass auf nationaler und internationaler Ebene ein förderliches Umfeld geschaffen werden muss, namentlich durch die volle Mitwirkung der Frauen auf allen Ebenen der Entscheidungsfindung, um die volle Teilhabe der Frauen an Wirtschaftstätigkeiten zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, die Hindernisse zu beseitigen, die sich der vollinhaltlichen Umsetzung der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung entgegenstellen;

18. *erklärt erneut*, dass das System der Vereinten Nationen zur Sicherstellung der wirksamen Umsetzung der strategischen Ziele der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung eine aktive und deutlich sichtbare Politik der konsequenten Berücksichtigung einer Gleichstellungsperspektive fördern sollte, so auch durch die Arbeit der Sonderberaterin für Gleichstellungsfragen und Frauenförderung und durch die Beibehaltung von Gleichstellungsbeauftragten und -stellen;

19. *erklärt außerdem erneut*, dass den Organen der Vereinten Nationen, die sich mit Gleichstellungsfragen befassen, wie etwa dem Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, dem Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau und dem Internationalen Forschungs- und Ausbildungsinstitut zur Förderung der Frau, eine wichtige Rolle bei der Verwirklichung der Ziele der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung zukommt;

20. *begrüßt* es, dass im Jahr 2002 die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung in Monterrey (Mexiko), der Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg (Südafrika), die Zweite Weltversammlung über das Altern in Madrid und die Sondertagung der Generalversammlung über Kinder abgehalten werden, und fordert die Regierungen nachdrücklich auf, den Faktor Geschlecht in den jeweiligen Prozessen und Ergebnisdokumenten konsequent zu berücksichtigen;

21. *dankt* allen in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen für ihre Anstrengungen zur Förderung der Rolle der Frauen auf dem Gebiet der Konfliktverhütung und -beilegung;

22. *erkennt an*, welche wichtige Rolle Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten und bei der Friedenskonsolidierung zukommt und wie wichtig es ist, dass sie an allen Anstrengungen zur Wahrung und Förderung von Frieden und Sicherheit gleichberechtigt und in vollem Umfang teilhaben und dass ihre Mitwirkung an den Entscheidungen im Hinblick auf die Verhütung und Beilegung von Konflikten ausgebaut werden muss, und fordert das System der Vereinten Nationen und die Regierungen nachdrücklich auf, weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen und Maßnahmen zu ergreifen, um die volle Mitwirkung der Frauen an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen und bei der Durchführung von Entwicklungsaktivitäten und Friedensprozessen, namentlich der Konfliktverhütung und -beilegung, dem Wiederaufbau in der Konfliktfolgezeit, der Friedensschaffung, der Friedenssicherung und der Friedenskonsolidierung, zu gewährleisten und zu unterstützen, so auch indem sie eine Gleichstellungsperspektive in diese Prozesse der Vereinten Nationen integrieren;

23. *ersucht* den Generalsekretär, sicherzustellen, dass alle Bediensteten und Amtsträger der Vereinten Nationen am Amtssitz und im Feld, insbesondere in Feldeinsätzen, eine Ausbildung zur Integration einer geschlechtsspezifischen Perspektive in ihre Tätigkeitsbereiche erhalten, namentlich was die Analyse geschlechtsspezifischer Auswirkungen angeht, sowie eine angemessene weiterführende Ausbildung auf diesem Gebiet sicherzustellen;

24. *ersucht* alle mit Programm- und Haushaltsangelegenheiten befassten Organe, insbesondere den Programm- und Koordinierungsausschuss, sicherzustellen, dass alle Programme, mittelfristigen Pläne und Programmhaushaltspläne konsequent und deutlich sichtbar eine geschlechtsspezifische Perspektive berücksichtigen;

25. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>158</sup>, in ihre Berichte an den Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau nach Artikel 18 des Übereinkommens Informationen über Maßnahmen aufzunehmen, die sie zur Umsetzung der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung sowie der Aktionsplattform von Beijing ergriffen haben;

26. *begrüßt* das Inkrafttreten des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>159</sup> und legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens eindringlich nahe, soweit nicht bereits geschehen, die Unterzeichnung und Ratifikation des Fakultativprotokolls beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

27. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Unterzeichnung und Ratifikation des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität<sup>153</sup> und der dazugehörigen Protokolle<sup>154</sup>,

<sup>158</sup> Resolution 34/180, Anlage.

<sup>159</sup> Resolution 54/4, Anlage.

vor allem des Protokolls zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, beziehungsweise den Beitritt dazu zu erwägen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, die Erklärung und die Aktionsplattform von Beijing sowie die Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung auch weiterhin in allen Amtssprachen der Vereinten Nationen so weit wie möglich zu verbreiten;

29. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung, dem Wirtschafts- und Sozialrat und der Kommission für die Rechtsstellung der Frau jährlich über den Folgeprozess der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung und die bei ihrer Umsetzung erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten und dabei eine Bewertung der Fortschritte bei der durchgängigen Integration einer Gleichstellungsperspektive innerhalb des Systems der Vereinten Nationen vorzunehmen, namentlich indem er Informationen über wichtige Erfolge, Lernerfahrungen und beste Verfahrensweisen vorlegt, sowie weitere Maßnahmen und Strategien zur künftigen Anwendung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu empfehlen;

30. *beschließt*, den Punkt "Umsetzung der Ergebnisse der Vierten Weltfrauenkonferenz und der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung 'Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert'" in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 56/133

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/578, Ziffer 18)<sup>160</sup>.

#### 56/133. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*Kenntnis nehmend* von den Beschlüssen 2001/217 und 2001/298 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 3. Mai beziehungsweise 25. Juli 2001 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

*sowie Kenntnis nehmend* von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Guineas bei den Vereinten Nationen vom 21. Januar 1999<sup>161</sup>, dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben

des Ständigen Vertreters Neuseelands bei den Vereinten Nationen vom 3. November 2000<sup>162</sup>, der Anlage zu dem an den Generalsekretär gerichteten Schreiben des Ständigen Vertreters der Bundesrepublik Jugoslawien bei den Vereinten Nationen vom 20. April 2001<sup>163</sup> und der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Ecuadors bei den Vereinten Nationen vom 27. April 2001<sup>164</sup> enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von 57 auf 61 Staaten zu erhöhen;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner wiederaufgenommenen Organisationstagung 2002 zu wählen.

#### RESOLUTION 56/134

Verabschiedet auf der 88. Plenarsitzung am 19. Dezember 2001, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/56/578, Ziffer 18)<sup>165</sup>.

#### 56/134. Folgemaßnahmen zu der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, anderen unfreiwilligen Migranten und Rückkehrer in den Ländern der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und den betroffenen Nachbarstaaten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 48/113 vom 20. Dezember 1993, 49/173 vom 23. Dezember 1994, 50/151 vom 21. Dezember 1995, 51/70 vom 12. Dezember 1996, 52/102 vom 12. Dezember 1997, 53/123 vom 9. Dezember 1998 und insbesondere 54/144 vom 17. Dezember 1999,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>166</sup>,

*nach Behandlung* des Berichts des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen<sup>167</sup>,

*erneut erklärend*, dass das 1996 von der Regionalkonferenz über die Probleme der Flüchtlinge, Vertriebenen, an-

<sup>162</sup> E/2001/4.

<sup>163</sup> E/2001/49.

<sup>164</sup> E/2001/52.

<sup>165</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Armenien, Belarus, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Russische Föderation, Schweden, Spanien, Tadschikistan, Turkmenistan, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

<sup>166</sup> A/55/472.

<sup>167</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Sechsfundfünfzigste Tagung, Beilage 12 (A/56/12).*

<sup>160</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Äthiopien, Bangladesch, Chile, Ecuador, Guinea, Jugoslawien, Kolumbien, Kroatien, Mosambik, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Panama, Sierra Leone, Sudan und Suriname.

<sup>161</sup> E/1999/13.